

Die Entstehung des sozialistischen Eigentums in Deutschland

Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 sah für das deutsche Volk neben der Gestaltung eines Lebens auf demokratischer und friedlicher Grundlage die Vernichtung der bestehenden übermäßigen Konzentration in der Wirtschaft in Gestalt von Konzernen, Kartellen, Syndikaten und Trusts vor. Die Entwicklung seit 1945 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone vollzog sich gemäß dieser im Potsdamer Abkommen von den vier Alliierten niedergelegten Grundsätze. Bereits 1946 wurden die Nazi- und Kriegsverbrecher im Lande Sachsen durch Volksentscheid enteignet. Kurze Zeit danach wurden in den anderen Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone entsprechende Gesetze bzw. Verordnungen erlassen. Der Befehl Nr. 64 des Obersten Chefs der sowjetischen Militäradministration vom 17. April 1948 beendete schließlich das durch den SMAD-Befehl Nr. 124 vom 31. Oktober 1945 eingeleitete Verfahren der Sequestrierung der Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher und der Monopole und überführte sie in das Eigentum des Volkes.

Bereits in den Jahren 1946/47 zeigte sich klar das Bestreben der Monopolkapitalisten und Großgrundbesitzer sowie ihrer Lakaien aus dem alten Staats- und Wirtschaftsapparat, die Entstehung von sozialistischem Eigentum zu verhindern. Die heroischen Anstrengungen unserer Arbeiter und werktätigen Bauern und die Wachsamkeit des neuen, erst entstehenden Staatsapparates bereiten diesen Sabotage- und Diversionsversuchen mit Hilfe der sowjetischen Freunde ein verhältnismäßig schnelles Ende.

Die unermüdlichen Anstrengungen unserer Aktivisten und Neuerer, die Einsatzbereitschaft unserer Ingenieure und Techniker, der Fleiß unserer werktätigen Bauern führten sehr bald zu bedeutsamen Produktionserweiterungen, zum Entstehen neuer großer Werke und Fabriken. Durch das beschleunigte Tempo der sozialistischen Akkumulation wurde das sozialistische Eigentum planmäßig gefestigt und vermehrt. So konnte Walter Ulbricht auf der II. Parteikonferenz der SED 1952 erklären:

„Die ökonomische Grundlage der neuen Ordnung sind der volkseigene Sektor der Wirtschaft, die volkseigenen Güter und Maschinen-und-Traktoren-Stationen in der Landwirtschaft und die von den Bauern gebildeten Produktionsgenossenschaften.“¹⁾

Damit war die Rolle des sozialistischen Eigentums als Grundlage unserer Gesellschaftsordnung bestimmt. Heute umfassen das Volkseigentum und das genossenschaftliche Eigentum, die gemeinsam den sozialistischen Sektor bilden, in der Industrie etwa 85% der Produktion, in der Landwirtschaft etwa ein Drittel der Anbaufläche.²⁾ Damit ist klar, welche Bedeutung dem Schutz und insbesondere dem unterstützenden strafrechtlichen Schutz des sozialistischen Eigentums vor der Vergeudung und Entwendung zu Zwecken, die in keinem Zusammenhang mit der planmäßigen Entwicklung der Wirtschaft stehen, zukommt.

Immer mehr Menschen begriffen angesichts unserer wirtschaftlichen Erfolge, daß die entstehende neue demokratische Ordnung zu Glück und Wohlstand führt. Hinter diesen Erfolgen blieb aber die Bildung eines neuen Bewußtseins noch bei zahlreichen Arbeitern und werktätigen Bauern zurück. Die Spaltung unseres Landes, die maßlose Hetze der alten Kräfte im Bündnis mit den westlichen Besatzungsmächten machte es vielen schwer, die Überreste der Vergangenheit in ihrem Bewußtsein zu überwinden.

Der Staatsapparat und die gesellschaftlichen Organisationen, die Gewerkschaften und die FDJ insbesondere, aber verkannten und unterschätzten — und tun dies zum Teil auch heute noch —, daß zum Schutz des sozialistischen Eigentums eine große erzieherische Arbeit geleistet werden muß.

Die Voraussetzungen für eine solche fortschrittliche Entwicklung waren aber nach der Zerschlagung des Faschismus nicht nur in der sowjetischen Besatzungszone vorhanden. Die Kräfte, die das neue demokratische Leben zu entwickeln bereit waren, gab es in ganz Deutschland. Überall herrschte bei den Arbeitern Bereitschaft, den Faschismus und Militarismus mit der Wurzel auszurotten.

Scheinbar diesen elementaren Forderungen Rechnung tragend, begann auch in Westdeutschland eine Entwicklung, die zwar Ansätze zu einer ähnlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse wie in der damaligen sowjetischen Besatzungszone aufwies, aber in letzter Konsequenz weder die Liquidierung der alten rückständigen Eigentumsformen, der alten Gesellschaftsordnung, noch die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher bewirkte, weil die Arbeiterklasse gespalten blieb und die SPD-Führung unter Dr. Schumacher sich dem verhängnisvollen amerikanischen Kurs verschrieb. So sah die Verfassung des Landes Hessen vom 18. Dezember 1946 zwar Maßnahmen vor, die eine Entwicklung im Sinne des Potsdamer Abkommens gewährleisten hätten. Ihr Art. 41 z. B. forderte die Überführung des Bergbaus, der Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, der Betriebe der Energiewirtschaft usw. in das Gemeineigentum. Er sah vor, daß die Großbanken und Versicherungsunternehmen unter Staatsaufsicht gestellt werden. Der Art. 42 verlangte, den Großgrundbesitz, „der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militärischer Bestrebungen in sich birgt“ im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen. Ansätze zu ähnlichen Regelungen finden wir in den verschiedenen Verfassungen westdeutscher Länder, u. a. in den Art. 61 und 63 der Verfassung des Landes Rheinland/Pfalz vom 24. Mai 1947.

Auch in Westdeutschland waren die Voraussetzungen zur Entwicklung einer neuen demokratischen Gesellschaftsordnung vorhanden. Die Spaltung der Arbeiterklasse durch die rechte SPD-Führung und die Einmischung der westlichen Besatzungsmächte führte aber dazu, daß die alten chauvinistischen, monopolkapitalistischen Kräfte wieder die Macht im Staate erobern konnten und selbst über die von den Werktätigen gestellten und in den Verfassungen verankerten Forderungen mit Hilfe der Besatzungsmächte hinweggegangen wurde. Auf Protest der amerikanischen Besatzungsbehörden gegen den Art. 41 (den sog. Sozialisierungsartikel) der Verfassung des Landes Hessen wurde ein Volksentscheid angeordnet. 71,9% der Stimmen sprachen sich für diesen Artikel aus und erbrachten den Beweis des wahren Willens der Werktätigen. Entgegen der Meinung des Volkes behielten jedoch auch in Hessen die Monopole die Macht. Das Bekenntnis der Werktätigen zum Neuen wurde mit Füßen getreten, weil es General Clay so befahl.

Der britische Außenminister Bevin gab 1946 vor dem Unterhaus die Zusage, daß Kohle, Stahl und Chemie nacheinander in Westdeutschland verstaatlicht werden würden. Trotzdem legte die britische Besatzungsmacht gegen einen entsprechenden Beschluß des Landtages von Nordrhein-Westfalen im August 1948 Einspruch ein. Ähnlich war die Entwicklung in Schleswig-Holstein und in Rheinland-Pfalz. Die Macht der Konzerne, Trusts, Syndikate und Junker wurde nicht angetastet, schützend standen die Spekulanten der Wallstreet und der Londoner Börse vor ihren deutschen Spießgesellen und verhalten ihnen zu neuem Glanz. Das Potsdamer Abkommen war für sie ein Fetzen Papier. Die Lebensinteressen des deutschen Volkes im Westen unserer Heimat werden den Interessen der 150 Multimillionäre, den Interessen der Krupp, Flick, Klöckner, Haniel, Abs, Siemens, Werhahn, Pferdenges usw. geopfert, und die Herstellung der politischen Einheit Deutschlands wird gleichzeitig verhindert.

Im August 1947 sorgte Adenauer dann als ihr Interessenvertreter für die entsprechenden „rechtlichen Grundlagen“ im bizonalen Wirtschaftsrat. Die „Sozialisierung“ wurde der Zuständigkeit der Länder entzogen, obwohl die CDU/CSU, deren Vorsitzender Adenauer ist, in ihrem Ahlener Programm 1947 einige Monate vorher zur Plattform ihrer Politik demagogisch erklärt

¹⁾ Protokoll der II. Parteikonferenz der SED. Dietz-Verlag, S. 59/60.

²⁾ vgl. Fred Oelßner, Die Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus in der DDR, Berlin 1955, S. 33.